

Immissionsschutz;

Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Wirkbäder Ziffer 3.10.1 (E) der 4. BImSchV) sowie einer KTL-Anlage (Ziffer 5.1.1.2 (V) der 4. BImSchV, Lackierung) im Geb. 88.3, FlNr. 1683, Gmk. Dingolfing

AKTENVERMERK zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bei einem Neuvorhaben, das in Anhang 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Errichtung und der Betrieb von Oberflächenbehandlungsanlagen von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr ist in Ziffer 3.9.1 des Anhangs zum UVPG eigenständig mit der Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung aufgelistet.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1020 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Im Werk 2.1 am Standort Dingolfing soll als Neuanlage zur weiteren Verbesserung der Qualität sowie zur Einführung einer neuen Oberflächenbehandlungstechnologie eine kathodische Tauchlackierung (Ziffer 5.1.1.2 (V) der 4. BImSchV) errichtet werden. Dieser Anlage ist eine chemische Oberflächenbehandlungsanlage (Ziffer 3.10.1 (E) der 4. BImSchV mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³ prozesstechnisch vorgeschaltet. Die Anlage im Gebäude 88.3 stellt eine Kombination aus Wirkbädern (Phosphatierung, Verzinkung, Entfettung etc.) und einer Tauchlackierung (KTL) zum Korrosionsschutz für die dort gefertigten Vorder- und Hinterachsen, deren Getriebe sowie für PKW- und Motoräder-Radsätze dar.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen KTL-Anlage und der Oberflächenbehandlungsanlage erfolgen in den bestehenden Werkshallen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen nach der erstellten Schallprognose zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Geräuschquellen sind auch mit Schalldämpfern ausgestattet. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenswerten Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben.

Auf Gewässer oder das Grundwasser wird nicht eingewirkt. Tiefe Fundamente müssen nicht errichtet werden. Die Anlage selbst steht in einer Auffangwanne. Von einem Austreten wassergefährdender Stoffe ist somit nicht auszugehen. Im theoretischen Fall eines Austritts ist eine eigene Feuerwehration im Werk 2.1 vorhanden. Die Werksfeuerwehr wäre innerhalb von 5 Minuten am Einsatzort. Unterstützung durch die Werksfeuerwehr des Werkes 2.4 könnte in 10 Minuten vor Ort sein.

Auf das Klima bzw. die Luft sind allenfalls geringe Auswirkungen zu erwarten. Nach Errichtung entspricht vom Abgasverhalten her der besten verfügbaren Technik, die in den BREF-Dokumenten der europäischen Union festgelegt ist. Die gasförmigen Lösemittlemissionen der Anlage (KTL) entsprechen dem Stand der Technik und liegen unterhalb der geltenden Grenzwerte (TA Luft, 31. BImSchV). Die Bagatellmassenströme für Stickoxide (Tabelle 7) werden unterschritten, so dass eine Immissionsprognose nicht erforderlich ist. Die Abgase aus dem Trockner werden thermisch gereinigt. Die entstehenden Geruchsemissionen sind sehr gering. Aufgrund des Betriebes der KTL-Anlage (Abluft aus dem Becken) könnten evtl. Gerüche außerhalb der Anlage wahrnehmbar sein, wovon allerdings aufgrund der geringen Abluftmengen nicht auszugehen ist. Sollte sich im laufenden Betrieb dennoch eine wahrnehmbare Geruchsbelastung ergeben, könnten als Gegenmaßnahme Aktivkohlefilter zur Reduzierung eingebaut werden.

Es werden keine mengenmäßig relevanten gefährlichen Stoffe verwendet bzw. gelagert, so dass der Betrieb nicht den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegt.

Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlagen nicht wesentlich verändert. Die neu zu errichtenden Abgaskamine beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht. Das Industriegelände weist bereits ähnlich hohe Kamine im Bestand auf.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42
Dingolfing, 22.09.2023

Kerstin Kameter-Schenkl